



Doppel-Prozess gegen Oberhausener Polizisten (35) und Bürger (47)

Straftatvorwurf gegen Polizisten: (gefährliche) Körperverletzung im Amt

Straftatvorwurf gegen Bürger: Beleidigung, Widerstand und Körperverletzung

Amtsgericht Oberhausen (NRW)

Mehrfach schlug am 6.04.2014 ein Polizist in Oberhausen auf einen am Boden liegenden Mann ein, ein Augenzeugenvideo, das auf YouTube veröffentlicht wurde, dokumentierte den Vorfall. Er sei zuvor von dem Betroffenen angegriffen worden, rechtfertigte sich der Beamte vor Gericht. Doch obwohl Richter Schäfer diesen zweifelhaften Angriff als gegeben sah, bewertete er die folgende Gewaltanwendung als unverhältnismäßig – und verurteilte den Beamten wegen gefährlicher Körperverletzung im Amt. Auf dem Video ist nämlich auch zu sehen, wie der Beamte bei seinen Schlägen teilweise einen Gegenstand in der Schlaghand hielt. Auch wenn nicht mit letzter Sicherheit geklärt werden konnte, worum es sich dabei genau handelte, wurde durch diesen Umstand aus einer Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) eine gefährliche Körperverletzung im Amt (§ 340 Abs. 3 StGB), die vom Gericht jedoch unter Zuhilfenahme einiger juristischer Feinheiten zu einem minder schweren Fall der gefährlichen Körperverletzung im Amt herabgestuft wurde.

Wegen Beleidigung, Widerstand und Körperverletzung sprach das Gericht gleichzeitig auch den Betroffenen schuldig und verurteilte ihn zu einer empfindlichen Geldstrafe.

Enttäuschendes Ende trotz guter Beweislage? Zum wiederholten Male scheitert eine adäquate Aufarbeitung trotz Augenzeugenvideo an der Unfähigkeit eines Gerichts, etwas anderes als eine vorangegangene Straftat als plausible Erklärung für einen polizeilichen Übergriff zu akzeptieren. Dabei kann sich ein Polizist beispielsweise allein schon durch respektloses Verhalten seines Gegenübers zu drastischen Maßnahmen genötigt sehen, um seine Autorität aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen. Nein, es müsse schon etwas Gravierendes vorgefallen sein, damit es zu derart überzogener Polizeigewalt komme, so oder ähnlich heißt es dann. Aber was gravierend ist und was nicht, das bestimmt in einem solchen Moment allein der beteiligte Polizeibeamte – und der hatte am ersten Verhandlungstag eine denkbare Ursache für den Gewaltausbruch erkennen lassen.

Seine Kollegin und er hätten den Betroffenen nicht unter Kontrolle bekommen, auch als dieser bereits am Boden lag. "Das war unser Problem“, erläuterte der Beamte mehrfach. Die aus dieser Gefühlslage entstandene Frustration wäre eine alternative Motivation für die im Video gezeigte Gewalt und ließe nebenbei verständlich werden, weshalb der Beamte im Verlauf der Aufnahme vollkommen die Kontrolle über sich und die Situation verliert und letztlich sogar mit einem Gegenstand in der Hand auf Kopf und Oberkörper eines hilflosen Mannes eindrischt. Gleichzeitig könnte dieser Ansatz auch erklären, weshalb die Gewaltorgie mit Eintreffen eines dritten Beamten fast umgehend beendet ist.

Ein weiterer Hinweis in diese Richtung ist eine Bemerkung des Beamten vom ersten Prozesstag. Nachdem er dort eingangs seine ausführliche Version des Einsatzes vorgetragen und die heftige Gegenwehr des Betroffenen betont hatte, kam der Beamte auf das Augenzeugenvideo zu sprechen. Er habe sein Erleben der Situation in diesem Video überhaupt nicht wiederfinden können, gestand er in einem Moment der Selbstreflexion.

Natürlich resultiert hieraus zwingend die Frage, ob eine solche Abweichung eventuell auch für die angebliche Vorgeschichte gelten könnte, die nicht auf dem Video zu sehen war, die sich aber als von entscheidender Bedeutung für



Foto: Amtsgericht Oberhausen 2015

AMTSGERICHT OBERHAUSEN URTEIL VOM 08.06.2015

Urteil gegen den Polizisten:

Freiheitsstrafe von 6 Monaten auf Bewährung (2 Jahre Bewährungszeit) und € 2.000 Geldauflage

Urteil gegen den Bürger:

Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen (€ 4.500)

KOMMENTAR

Das Verfahren wird in der nächsten Instanz fortgesetzt, da beide Seiten gegen die Urteile Berufung eingelegt haben. VICTIM.VETO wird den Prozess vor dem Landgericht Oberhausen weiterhin beobachten und zum gegebenen Zeitpunkt über den Ausgang berichten.

den Prozessausgang herausstellen sollte. Aber das Gericht hakte an dieser äußerst interessanten Stelle nicht nach, und auch der Anwalt des Betroffenen wollte diesen Punkt trotz direkter Ansprache nicht weiter ausführen.

Unserer Einschätzung nach muss nicht zwingend etwas Gravierendes vorgefallen sein, damit es zu derart überzogener Polizeigewalt kommen kann. Hier schließen wir uns einer Definition von unverhältnismäßiger Polizeigewalt von Klockarsⁱ an:

„Der korrekte Maßstab für Gewaltanwendung sollte nicht Straftat, Skandal, offensichtliche Unzumutbarkeit oder schockierendes Verhalten sein. Natürlich muss Gewaltanwendung keine ernsthaften physischen oder psychischen Verletzungen zur Folge haben, um als unverhältnismäßig zu gelten. Ferner braucht sie nicht (und wird es üblicherweise auch nicht) das Ergebnis böswilligen oder sadistischen Verhaltens zu sein. Sie kann durch gute wie schlechte Absichten entstehen, durch Fehler und Fehleinschätzungen, Mangel an Erfahrung, Vermessenheit, vorübergehende Unaufmerksamkeit, körperliche oder geistige Erschöpfung, Experimentieren, unangemessene oder unzureichende Ausbildung, Vorurteile, Leidenschaft, einen Drang zur Ausübung von Gerechtigkeit oder zum Nachweis von Mut, unangebrachtes Vertrauen, Langeweile, Krankheit, eine bestimmte Unfähigkeit oder durch hundert andere Faktoren, die einen Polizeibeamten beeinflussen können, sich in einer bestimmten Situation unfachgemäß zu verhalten. Unverhältnismäßige Gewalt sollte als die Anwendung von mehr Gewalt definiert werden, als sie ein hochqualifizierter Beamter in dieser speziellen Situation für notwendig erachten würde.“ⁱⁱ

Autor: LMH/MR

ⁱ Klockars, C. B. (1996): A theory of excessive force and its control. In: Geller, W. A.; Toch, H. (Hrsg.): Understanding and controlling police abuse of force. New Haven, CT: Yale University Press.

ⁱⁱ Die Textpassage findet sich unter der Überschrift „Jenseits von Straftaten, zivilrechtlicher Verurteilung und Skandalen“; Übersetzung: VICTIM.VETO.